

§ 1 Geltungsbereich

1. Die allgemeinen Einkaufsbedingungen ("Einkaufsbedingungen") gelten für alle Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge der NET Neue Energie-Technik GmbH (nachfolgend: „NET“), mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB (nachfolgend: „Lieferanten“) über Lieferungen und Leistungen (nachfolgend: „Lieferungen“).
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn sie in einer auf unsere Bestellung folgenden Auftragsbestätigung enthalten sind und wir diesen nicht mehr entgegenreten. Unser Schweigen auf eine solche Auftragsbestätigung bedeutet keine Zustimmung zu den Bedingungen des Lieferanten.
3. Die Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge, mit demselben Lieferanten, ohne dass es in jedem Einzelfall eines erneuten Hinweises bedarf; über Änderungen der Einkaufsbedingungen werden wir den Lieferanten unverzüglich informieren.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Bestellungen werden von der NET ausschließlich schriftlich erteilt. Andere Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie von der Einkaufsabteilung der NET schriftlich bestätigt wurden. Ausgenommen hiervon sind Bestellungen mittels Kleinbestellscheinen; diese müssen nicht von der Einkaufsabteilung der NET erteilt oder bestätigt werden.
2. Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Ausführung der Bestellung erklärt werden. Ist bis zum Ablauf der Annahmefrist keine Annahme erfolgt, sind wir nicht mehr an das Angebot gebunden. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
3. Widerspricht der Lieferant innerhalb von zwei Wochen einzelnen Angaben in unserer Bestellung oder erteilt er in diesem Zeitraum eine Auftragsbestätigung mit Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen, so gilt dies als Ablehnung unserer Bestellung, verbunden mit einem neuen Angebot, es sei denn der Widerspruch oder die Änderung beziehen sich lediglich auf die Einkaufsbedingungen der NET.

§ 3 Durchführung des Vertrags

1. Sofern der Lieferant uns aufgrund schriftlicher oder mündlicher Vereinbarung Zeichnungen, Berechnungen oder andere die Lieferung betreffende Unterlagen zu übergeben hat, sind uns diese Unterlagen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, unverzüglich nach Vertragsabschluss zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
2. Alle Unterlagen, die wir dem Lieferanten überlassen, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind unverzüglich ohne gesonderte Aufforderung zurückzugeben, wenn sie von dem Lieferanten nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch nach vollständiger Lieferung.
3. Die Beauftragung von Subunternehmern durch den Lieferanten ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
4. Unvorhersehbare Betriebsstörungen bei uns oder unseren Auftraggebern, die durch höhere Gewalt, Arbeitskampf oder behördliche Maßnahmen verursacht und nicht durch uns verschuldet sind, berechtigen uns zum Rücktritt vom Vertrag, wenn infolge der Betriebsstörung ein Festhalten am Vertrag für uns unzumutbar ist oder wird. Anstelle des Rücktritts können wir auch die Durchführung des Vertrages zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, wenn dies für den Lieferanten nicht unzumutbar ist.
5. Auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung darf der Lieferant in Informations- und Werbematerial nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung hinweisen.

§ 4 Liefertermin, Lieferverzug

1. Der vertraglich vereinbarte Liefertermin ist bindend und versteht sich eintreffend „frei Haus“ am Lieferort. Eine absehbare Überschreitung des Liefertermins ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Vorfristige Lieferungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. In den Versandanzeigen, Frachtbriefen und Paketaufschriften ist immer unsere vollständige Bestellnummer anzugeben.
2. Im Falle des Lieferverzugs sind wir, sofern nichts anderes vereinbart wurde, berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Bestellwertes (netto) pro Werktag zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Der Lieferant hat das Recht nachzuweisen, dass infolge seines Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Wir sind berechtigt, uns die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vorzubehalten.
3. Die Geltendmachung eines weiteren, über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 5 Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

1. Der vertraglich vereinbarte Preis ist ein Festpreis. Er versteht sich „frei Haus“ einschließlich Verpackung und Transport zu dem vereinbarten Lieferort, zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
2. Die Rechnung ist nach vollständiger Lieferung in dreifacher Ausfertigung unter Angabe der vollständigen Bestellnummer einzureichen.
3. Nach vollständiger, mängelfreier Lieferung und Eingang der ordnungsgemäßen, prüfbaren Rechnungsunterlagen zahlen wir innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Bei Überweisung auf ein Konto des Lieferanten tragen wir die durch die Überweisung entstehenden Entgelte und Auslagen der von uns beauftragten Bank, nicht jedoch die Entgelte und Auslagen der Empfängerbank.

4. Werden wir auf Zahlung von gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Verzugszinsen oder Verzugszinspauschalen in Anspruch genommen, so haben wir das Recht nachzuweisen, dass dem Lieferanten tatsächlich ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 6 Vertragsmäßigkeit der Ware, Rechte bei Mängeln

1. Der Lieferant hat uns die gelieferte Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Die Ware ist frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Menge und Beschaffenheit hat, insbesondere in Menge, Qualität und Art sowie hinsichtlich Verpackung oder Behältnis den in unserer Bestellung genannten Bedingungen und Anforderungen entspricht. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, muss die Ware dem Stand der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und Richtlinien von Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Ferner garantiert und sichert der Lieferant zu, dass die Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind und er uneingeschränkt Verfügungsberechtigter ist. Es dürfen nur Verpackungen (Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen) verwendet werden, die den Zielen und Anforderungen der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
2. Liefert der Lieferant aufgrund eines Kaufvertrages oder eines Werklieferungsvertrages, so haben wir zeitnah zu überprüfen, ob die Ware äußerlich evident erkennbare Beschädigungen oder offensichtliche Mengenabweichungen aufweist. Bei umfangreichen Lieferungen genügt eine stichprobenartige Überprüfung. Werden hierbei Beschädigungen oder Mengenabweichungen festgestellt, haben wir den Lieferanten innerhalb angemessener Frist hierüber in Kenntnis zu setzen. Zu einer weitergehenden Untersuchung sind wir zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware nicht verpflichtet. Wenn wir zu einem späteren Zeitpunkt einen Mangel der Ware entdecken, haben wir ebenfalls innerhalb angemessener Frist den Lieferanten hierüber in Kenntnis zu setzen.
3. Ist die Ware mangelhaft, so können wir als Nacherfüllung nach unserer Wahl unentgeltliche Nachbesserung (Beseitigung des Mangels) oder unentgeltliche Ersatzlieferung (Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Herstellung eines mangelfreien Werks) verlangen. Wir können vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern, wenn wir erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt haben; die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Lieferant die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, wenn besondere Umstände unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt oder die sofortige Minderung rechtfertigen, wenn der Lieferant beide Arten der Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, wenn die Nacherfüllung zwei Mal fehlgeschlagen ist, oder wenn sie uns unzumutbar ist. Sonstige Ansprüche und Rechte, etwa auf Schadensersatz wegen entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden, bleiben unberührt.
4. Sind wir zum Schadensersatz oder zum Rücktritt berechtigt, so können wir eine Schadenspauschale in Höhe von 5% des Bestellwertes (netto) verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Der Lieferant hat das Recht nachzuweisen, dass infolge des Mangels kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
5. Für die Verjährung unserer Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften. Jedoch wird die Verjährung auch dadurch gehemmt, dass wir dem Lieferanten einen Mangel anzeigen. Die Hemmung endet in diesem Fall mit der vollständigen Beseitigung des Mangels oder wenn der Lieferant die Nacherfüllung verweigert, und die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Auch wenn uns unter Eigentumsvorbehalt geliefert wird, sind wir zur Weiterveräußerung berechtigt, ohne das Vorbehaltseigentum des Lieferanten zu offenbaren. Ein Eigentumsvorbehalt erstreckt sich stets nur auf den Teil der Lieferung, hinsichtlich dessen noch eine Preisforderung des Lieferanten besteht. Ein erweiterter, insbesondere verlängerter Eigentumsvorbehalt wird nicht Vertragsinhalt.

§ 8 Forderungsabtretung

Forderungen dürfen nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

§ 9 Qualität, Sozialverantwortung, Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutz

Der Lieferant erklärt, über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem zu verfügen und dadurch eine wirksame Qualitätssicherung gewährleisten zu können. Der Lieferant verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz sowie Sicherheits- und Gesundheitsschutz einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Weiter unterstützt und beachtet der Lieferant die Grundsätze der „Global Compact Initiative der UN“

§10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist der vereinbarte Lieferort.
2. Gerichtsstand ist der Sitz der bestellenden Gesellschaft. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
3. Ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)